

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 124 (2012)

Artikel: "Trüwlos unnd ehebrüchig" : Konflikte rund um Ehe und Schwangerschaft in der Korrespondenz des Aargauer Chorgerichts im 16. und 17. Jahrhundert

Autor: Treml, Eva

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Trüwlos unnd ehebrüchig»

Konflikte rund um Ehe und Schwangerschaft in der Korrespondenz des Aarauer Chorgerichts im 16. und 17. Jahrhundert.

EVA TREML¹

Einleitung

Maria Widmer und Felix Kleber lebten zu Beginn des 17. Jahrhunderts als Ehepaar in Aarau. Die Ehe muss glücklos gewesen sein. Der Mann war ein Trunkenbold und machte grosse Schulden. Viermal versuchte Maria Widmer sich von ihrem Ehemann vor dem Ehegericht in Bern scheiden zu lassen – viermal wurde ihr Begehr von zuständigen Gericht abgewiesen.

Der folgende Artikel bietet einen direkten Einblick in die Quellen der eingehenden Chorgerichtsmissiven des Aarauer Chorgerichts des 16. und 17. Jahrhunderts. Trotz der zeitlichen Distanz von mehreren hundert Jahren wird das zwischenmenschliche Leben der Aarauer Bevölkerung dadurch greifbar und die Nöte und Sorgen der Betroffenen verständlich. Themen rund um Ehe und Sexualität beschäftigten die Leute von damals genauso wie uns heute.

Im Beitrag werden all die Themen des zwischenmenschlichen Bereichs enthalten sein, die heute Magazine und Zeitschriften füllen: Ehebruch, vor- und ausser-ehelicher Geschlechtsverkehr, Vaterschaftstests, Alkoholmissbrauch und verbotene Parties. Viele Verhaltensweisen, die wir heute in unseren Breiten nur noch moralisch, aber nicht mehr strafrechtlich verurteilen, galten im reformierten Aarau der Frühen Neuzeit als Delikt, das vor einem gemischt geistlich-weltlichen Gericht verhandelt werden musste: dem Chorgericht. Der Zweck eines solchen Gremiums war laut der Chorgericht-Satzung von 1667: «[...] Pflanzung aller Gottsforcht, Zucht, /Ehrbar- und Frombkeit, Christenlichen Lebens und We- /sens, Handels und Wandels: Und hingegegen zu abstel- ab-/halt- und aussreutung allerley Sünd, Schand und Lasteren, /auch zu ernstlicher abstrafung derselben [...]»²

Daraus lassen sich verschiedenste Fragen ableiten: Welches waren denn die hauptsächlichen Beschäftigungsfelder des Chorgerichts in Aarau? Welche Normen galten in den verschiedenen Lebensbereichen und wie wurden diese gehandhabt? Und: Auf welche Hilfe von aussen waren solche Gremien wie das Chorgericht angewiesen?

Bei der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Gesellschaft der Frühen Neuzeit trifft man auf mehrere Konzepte: Während der Ansatz der Sozialdisziplinierung das Ausrotten von abweichendem Verhalten umschreibt, bezeichnet der in der Wissenschaft verwendete Begriff der *sozialen Kontrolle* die Reaktion auf abweichendes Verhalten durch die Gesellschaft. Der Ansicht des Historikers Heinrich-Richard Schmidt ist zuzustimmen, wenn er meint, dass kirchliche und weltliche Organe

Sittenzucht nicht alleine durchführen konnten, sondern auf Informanten aus dem lokalen Milieu angewiesen waren. Daher ist von einer *Kontrolle unter Gleichen*³ auszugehen. Die Arbeiten Schmidts waren für die vorliegende Forschung insgesamt von grosser Bedeutung, da auch das reformierte Aarau bis 1798 zum Berner Herrschaftsgebiet gehörte. Hier dominierte Zwinglis Genossenschaftsidee beim Abendmahl die Einstellung der Gesellschaft: Das Abendmahl musste rein gehalten werden, wer als Unchrist galt, wurde nicht nur vom Abendmahl ausgeschlossen, sondern gleich aus der Gemeinschaft verbannt.

Die Untersuchung der Chorgerichtsmissiven im Aarauer Stadtarchiv stellt einen Beitrag zum Flickenteppich vieler einzelner regionaler Fallbeispiele über die Tätigkeit reformatorischer Chorgerichte dar. Sie zeigt, wie die Stadt Aarau in der Frühen Neuzeit geografisch vernetzt war, welche Delikte das Aarauer Chorgericht beschäftigten und ist insofern als ein Stück regionale Sozialgeschichte zu betrachten. Im vorliegenden Artikel soll dies besonders am Beispiel von Scheidungsbegehren und ausserehelichen Schwangerschaften gezeigt werden.

Kompetenzen des Aarauer Chorgerichts und die erhaltene Korrespondenz

Als sich Bern 1528 endgültig von der alten Kirche trennte und ein umfassendes Reformationsmandat erliess, wurde auch die Stadt Aarau reformiert. Damit einher gingen der Ausbau des reformierten Kirchenwesens und Massnahmen zur «sittlichen Hebung des Volkes». In Aarau wurde 1531 trotz Widerstand von Seiten einiger Schultheissen erstmals ein reformiertes Chorgericht eingerichtet. Zuvor hatten zwei Boten aus Bern der Stadt Aarau vorgeworfen, dass die beiden amtierenden Eherichter sich nur nachlässig an das Wort Gottes hielten und Verfehlungen nicht strafen würden, weshalb das Gremium durch weitere Personen ergänzt werden müsse.⁴ Im 17. Jahrhundert zeigte sich dann das Aarauer Chorgericht in folgender Besetzung: Zwei Männer aus dem Kleinen Rat, zwei Männer aus dem Rat der Dreissigen und der Burger sowie zwei Prädikanten und zwei Heimliche. Hinzu kamen noch der Gerichtsschreiber, der Protokoll führte, sowie der Chorweibel. Der Personenkreis, welcher die Kirchenzucht praktizierte, bestand nur aus Ortsansässigen, die Pfarrer waren ab 1570 sogar nahezu ausschliesslich gebürtige Aarauer.⁵

Das Aarauer Chorgericht konnte bei begangenen Delikten Vermahnungen, «Depraecationen»,⁶ Geldbussen und Verbannungen aussprechen. Es überwachte das Territorium der Kirchgemeinde, das heisst nur das Stadtgebiet Aarau in seinen Grenzen bis 1810. Bei besonders schwerwiegenden Fällen oder bei Scheidungen mussten die betroffenen Personen an das Oberchorgericht in Bern verwiesen werden. Auch wenn das Aarauer Chorgericht Mitte des 16. Jahrhunderts nur Strafen von bis zu einem Pfund, aber keine Gefängnisstrafen aussprechen konnte,⁷ muss davon ausgegangen werden, dass sich die Befugnisse des Aarauer Chorgerichts im Lauf der Zeit weiter ausdehnten. Schliesslich führte eben diese Vermischung von geistlicher und weltlicher Rechtssprechung dazu, dass sich die ursprüngliche Zuchttidee

immer mehr zur weltlichen Strafe wandelte.⁸ Die Durchführung einer Gefängnisstrafe – etwa durch das Ehegericht in Bern verhängt – war dem Aarauer Chorgericht nachweislich erlaubt. Denn auch hierbei wurden die Aarauer im Jahr 1689 von Bern aus gerügt: Das Aarauer Chorgericht solle den «kurzweiligen Gesellschaften in der Gefangenschaft»⁹ ein Ende bereiten.

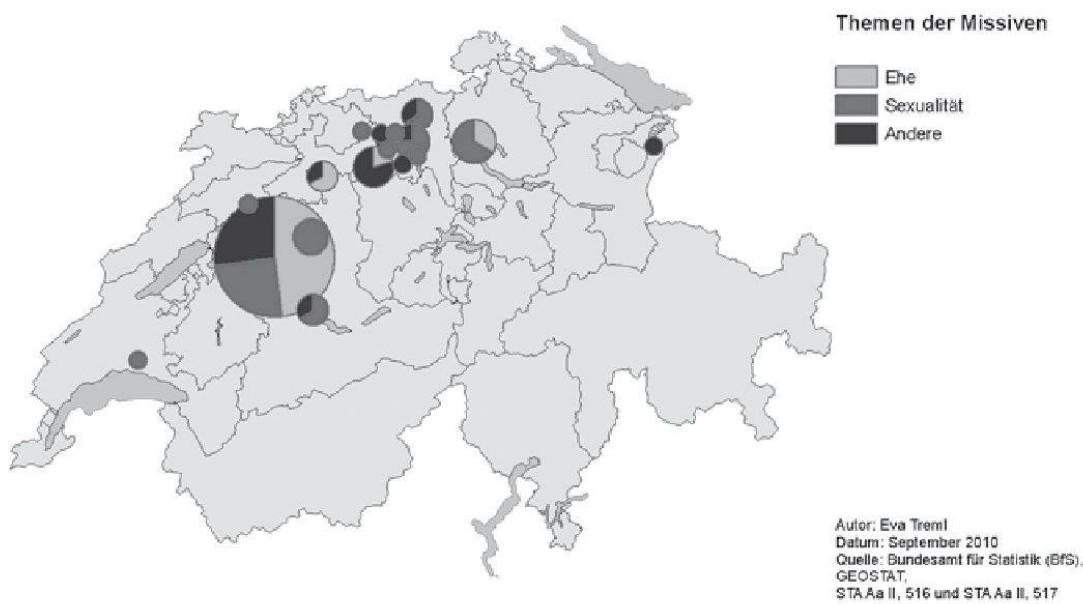
Als Quellengrundlage der vorliegenden Studie dienten die Originale der im Stadtarchiv Aarau aufbewahrten, eingehenden Missiven des Chorgerichts Aarau.¹⁰ Für den untersuchten Zeitraum von 1526 bis 1700 liegen uns total 183 Gerichtsschreiben vor. Der Bestand weist eine grössere Lücke zwischen den Jahren von 1534 bis 1564 auf, was für einen solchen Quellsatz nichts Aussergewöhnliches ist. Die heute fehlenden Missiven wurden wegen Mäusefrass oder sonstigen äusseren Schäden ausgesondert. Trotz der Lückenhaftigkeit des Quellenbestands lässt sich festmachen, dass das Chorgericht Aarau bei seiner Tätigkeit mit dem Grossteil der reformierten Gebiete der Deutschschweiz in Verbindung stand und auch mit französischsprachigen Gebieten des damaligen Bernbiets zusammenarbeitete. Der geografische Bogen der in Aarau eingegangenen Chorgerichtskorrespondenz reicht von Altstätten im Rheintal (Kanton St. Gallen) bis nach Lausanne (Kanton Waadt).

Anlass für den Briefverkehr unter den Chorgerichten waren vor allem Gerichtsverhandlungen, welche um die beiden Themengebiete Ehe und Sexualität kreisten. Unter die Kategorie *Ehe* wurden dabei diejenigen Briefe gefasst, welche sich mit Eheerlaubnis und -verboten, Eingriffen bei der Verlobung, Scheidungen und Scheidungsbegehren sowie dem Verlassen des Ehepartners und des gemeinsamen Haushalts beschäftigen. Unter die Kategorie *Sexualität* fallen hingegen Eheversprechen,¹¹ Vergehen der «Hurey»,¹² Ehebruch, uneheliche Schwangerschaften sowie Vaterschaftsklärungen. Neben diesen beiden Schwerpunkten gibt es noch Gerichtsschreiben, in welchen die Anweisung gegeben wird, jemanden vor ein bestimmtes Gericht zu schicken oder eine Kundschaft einzuholen. Das Chorgericht Aarau erhielt per Schreiben auch neue Verordnungen wie beispielsweise ein Gassenordnungsmandat oder ein Reformationsmandat.

Die Flut der Schreiben, welche aus Bern einging und zu einem grossen Teil die Ehe thematisiert, lässt sich leicht erklären: Da das Aarauer Chorgericht Scheidungen nicht selbst durchführen konnte, musste ein Ehepaar, welches die Ehe auflösen wollte, vor dem Ehegericht in Bern erscheinen. Das Ehegericht Bern berichtete daraufhin dem Chorgericht in Aarau, welchen Verlauf die Scheidungsverhandlung in Bern genommen hatte und zu welcher Erkenntnis das Ehegericht in Bern gekommen war. Daher stammen alle Missiven, welche eine Scheidungserkenntnis oder ein Scheidungsbegehren betreffen, ausschliesslich vom Ehegericht in Bern. Zudem war es auch die letzte Instanz, wenn ein Ehepartner vom anderen verlassen wurde und unauffindbar war, da nur Bern in solchen Fällen einen Rufbrief aufsetzen konnte.

Einzugsgebiet des Aarauer Chorgerichts

Themen der Chorgerichtsmissiven
im 16. und 17. Jahrhundert



Das Einzugsgebiet des Aarauer Chorgerichts in einer kartografischen Visualisierung. Dargestellt wird, welche Themen in den Schreiben aus der jeweiligen Ortschaft behandelt werden. Als Orientierung dienen die heutigen Kantongrenzen.

Konflikte rund um die Ehe

Auch wenn es im eingangs erwähnten Beispiel des Ehepaars Widmer/Kleber zu keiner Scheidung kam, konnte man sich im Aarau des 16. und 17. Jahrhundert durchaus scheiden lassen. Dabei wurden aber vor Gericht nur wenige Gründe zugelassen.

Nach reformatorischer Ansicht sind Eheleute dazu verpflichtet, einen gemeinsamen Haushalt zu führen, ehelichen Verkehr auszuüben und sexuelle Treue zu halten und den Ehepartner nicht in seiner Gesundheit zu gefährden. Aus dem Neuen Testament abgeleitet, enthielten die Satzungen der reformierten Chorgerichte der Frühen Neuzeit folgende Scheidungsgründe: Ehebruch und böswilliges Verlassen des Partners, Lebensnachstellung, Wut, Raserei, eine lebenslängliche Zuchthausstrafe des Ehepartners oder eine ansteckende Krankheit (beispielsweise Aussatz). Bei einem Scheidungsbegehr stand jedoch die Versöhnung des Ehepaars im Vordergrund der Bemühungen des Gerichts. Gemäss Satzung solle das Chorgericht «allen möglichen fleiss anwenden, die Ehe-Partheyen der Schiedigung abzuweisen, und so dann alles das versucht, so zu versuchen ist».¹³ Ohne wichtige, dringende oder genügende Ursache sollte kein Ehepaar geschieden werden. Und was wichtig oder dringend war, entschieden die Eherichter in Bern. Gemäss dieser «Prozessordnung» wurde jedes Scheidungsbegehr sowieso erst einmal zurückgewiesen. So erstaunt

es auch nicht, dass uns in den Missivenbüchern des Chorgerichts Aarau mehr Scheidungsbegehren erhalten geblieben sind als tatsächliche Scheidungsurteile.

Der Ehebruch ist laut Bibel das schwerste Verbrechen gegen die Grundsätze der Ehe, im Alten Testament wird er sogar mit der Todesstrafe geahndet. Auch in der Berner Sittenordnung wird er dementsprechend hart bestraft. Willy Pfister hat die Entwicklung des Strafmasses für Ehebruch tabellarisch festgehalten,¹⁴ wobei sich zeigte, dass das Strafmass für Ehebruch im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts verschärft wurde. In der Chorgerichtssatzung von 1667 wurde Ehebruch beim ersten Mal mit 20 Tagen Gefangenschaft und dem Entzug aller geistlichen und weltlichen Ehrenämter bestraft, zudem hatte die ehebrecherische Person eine Abbitte vor der ganzen Gemeinde zu leisten. Beim zweiten Fehlritt wurde sie drei Jahre aus der Gemeinde verwiesen, beim dritten Mal sollte sie ihr Leben durch das Schwert verlieren.¹⁵

Besonders hart strafte man das weibliche Geschlecht bei Ehebruch. Ab 1712 war diese Diskriminierung sogar schriftlich verankert. Die Zeitgenossen stuften den Ehebruch einer Frau als besonders sozialschädlich ein, nicht nur weil die Meinung vorherrschte, dass sexuelle Zurückhaltung vor allem Sache der Frau sei, sondern auch weil nur die Frau in Folge eines Ehebruchs schwanger werden und damit einen unrechtmässigen Erben ins Haus bringen konnte.

Zusätzlich erschwert wurde eine Scheidung durch die Bestimmung, dass beide Ehepartner der Scheidung zustimmen und auch vor dem Gericht in Bern anwesend sein mussten. Dies zeigt sich deutlich am Scheidungsbegehren der Elsbeth Hoffli im August 1575: Sie erschien mit ihrem Vater als Beistand vor dem Ehegericht Bern und verlangte die Scheidung von ihrem Ehemann, da dieser «trüwlos unnd ehebrüchig an Jr/worden»¹⁶ sei. Der Ehemann gab den Ehebruch vor Gericht zu, bat seine Frau vor den Augen der Eherichter um Verzeihung und versprach ihr, sich fortan so zu verhalten, wie es sich für einen treuen Ehegemahlen gebührte. Ein Scheidungsurteil wurde nicht gesprochen. Stattdessen gab das Ehegericht Bern dem Aarauer Chorgericht die Anweisung, alle Mitwisser dieser Angelegenheit zu verhören. Dem Gericht ging es wohl darum, nun noch diejenige Frau zu finden, die am Fehlritt beteiligt war – denn ihr drohten dafür mehrere Tage Gefängnis.

Obwohl Ehebruch einer der schwerwiegendsten Gründe für ein Scheidungsbegehren war, wurde er oft abgestritten oder konnte nicht nachgewiesen werden. So wurden Ulrich K. und seine Ehefrau Cathrin Kallenberg im Jahr 1596 vom Aarauer Chorgericht ans Ehegericht Bern verwiesen. Der Mann brachte etliche Klagen gegen seine Frau vor. Diese erklärte sich als vollkommen unschuldig. Das Gericht ging davon aus, dass der Mann das alles nur vom Hörensagen habe, ein tatsächlicher Ehebruch konnte nicht bewiesen werden.¹⁷ Da es weder Zeugen für einen Ehebruch noch ein Geständnis der Beklagten gab, wurde auch nicht geschieden.

Offensichtlich rechnete man sich gute Chancen auf eine Scheidung aus, wenn man seinen eigenen Ehepartner des Ehebruchs bezichtigen konnte. Das Chorgericht war sich dieser Praxis wohl bewusst, schliesslich hielt es in der Satzung von 1667 fest,

dass auf Falschaussagen in dieser Sache eine hohe Strafe zu erwarten sei: Wer die Ehe mutwillig brach und durch einen Ehebruch die Scheidung begehrte oder eine andere Person mit Geld dafür zahlte oder «sonst bestelte und anwise, sein Ehegemachel zu beschlaffen»¹⁸ der hatte Leib und Leben zu verlieren.

Zur Scheidung konnte es zudem kommen, wenn der Ehemann die Frau «ein Zytt lang wider eheliche/gepür verlassen»¹⁹ hat. Im umgekehrten Fall hatte der Mann das Recht, von der Frau die Rückkehr zu fordern. Barbli Schwytzer erschien im August 1606 vor dem Ehegericht in Bern und verlangte einen Rufbrief. Ihr Ehemann Hans Ammann habe sie bereits vor anderthalb Jahren verlassen und seither sei er unauffindbar.²⁰ In einem Rufbrief, der vom Gericht aufgesetzt wurde, konnten Gesuchte dazu aufgefordert werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu melden. Drei Mal wurden solche Briefe dann von der Kanzel verlesen. Wenn sich bis Ablauf der Frist keine Hinweise zum Verbleib der Person ergaben und die Person nicht wieder auftauchte, galt diese als verschollen oder für tot erklärt. Erst dann konnte eine Scheidung vorgenommen werden.

Doch bevor Ammann über einen solchen Rufbrief zur Rückkehr aufgefordert wurde, versuchte man über dessen in Aarau wohnhaften Vater, etwas über den Verbleib des Mannes herauszufinden. Erst hielt dieser sich bedeckt, gab aber im April 1607 bekannt, dass der Gesuchte sich wohl in Holland aufhalte. Abermals wurde mit einem Rufbrief gewartet, allerdings nur bis zum Herbst. Wenn Ammann bis dahin nicht wieder in der Stadt war, sollte die Schwytzer von ihm geschieden werden.²¹ Wie der Fall tatsächlich ausging, lässt sich aus dem Quellenbestand nicht schliessen. Ihre Chancen, die Scheidung zu erlangen, standen aber nicht schlecht, denn in den Quellen ist uns überliefert, dass, wenn es zum Verlesen eines solchen Rufbriefes kam und die gesuchte Person nicht auftauchte, der Scheidung durchaus stattgegeben wurde.

Da das Zeugen von Nachkommen als eigentlicher Zweck der Ehe angesehen wurde, gab es auch Versuche, sich scheiden zu lassen, wenn der eheliche Beischlaf nicht mehr stattfand. In einer Missive vom Dezember 1612 ist zu lesen, dass Gabriel Andres sich von seiner Ehefrau Rachel Zehnder scheiden lassen wollte, weil diese «zu ehelichen wärcken gantz untüchtig»²² sei. Eine Scheidung erging damals aber nicht, weil die Zehnder eine solche zu diesem Zeitpunkt ablehnte. Zwei Jahre später war es aber sie, die, begleitet von zwei Nachbarn, vor dem Gericht in Bern klagte: Der Andres versorge sie schlecht, buhle mit einer anderen und weigere sich mit seiner Ehefrau intim zu werden. Auch hier blieb das Ehegericht standhaft und befand kurz und bündig «khein gnugsamme Ursach der schidigung».²³

Oftmals wurde auch Gewalt als Scheidungsgrund vor Gericht genannt, war aber in der Chorgerichtssatzung nicht aufgeführt und daher vor Gericht nicht als Scheidungsgrund anerkannt. Der Mann galt in der Frühen Neuzeit als Oberhaupt im Haushalt und hatte auch ein Züchtigungsrecht an seiner Frau. Der Gebrauch des Züchtigungsrechts konnte von einer mündlichen Ermahnung bis hin zu einer Körperstrafe reichen. Dafür musste aber ein triftiger Grund vorliegen, also ein Fehl-

verhalten seitens der Frau. Pfister führt in seiner Arbeit eindrückliche Auszüge aus den Akten der Chorgerichte des Unteraargaus auf,²⁴ wie brutal die Hausherren nicht nur ihre Ehefrauen, sondern auch Kinder und Bedienstete misshandelten. Rohe Gewalt bis hin zu blutigen Szenen sind uns überliefert. Vor den Chorrichtern konnte ein solcher Übergriff meist nicht gerechtfertigt werden und wurde zusehends als Tyrannie der Ehemänner ausgelegt.

Gewalt in der Ehe stand oft in Zusammenhang mit übermässigem Alkoholkonsum und Geldsorgen, wenn nämlich der Mann einen grossen Teil des Haushaltbudgets im Wirtshaus versoffen oder auch verspielt hatte.²⁵ Die gewalttätigen Übergriffe und das übermässige Trinken der Männer wurden im Lauf der Zeit immer weniger toleriert, nicht nur von den Frauen, sondern auch von den Chorgerichten. In solchen Fällen wurde praktisch immer zu Gunsten der Frau entschieden, sodass Schmidt zum Schluss kommt: «Das Chorgericht wird zur Krücke der Frau im Kampf gegen die liederlichen, saufenden, schlagenden Männer.»²⁶

Eine Scheidung wurde zwar nicht vollzogen, doch konnte der Ehemann wegen Tyrannie mittels Beaufsichtigung durch das Chorgericht, Busse oder Kerkeraufenthalts zur Besserung angehalten werden.

Fazit: Konflikte rund um die Ehe

Bereits aus diesen wenigen Auszügen aus den Aarauer Chorgerichtsmissiven lassen sich einige wichtige Punkte zum Themenkomplex *Ehe* festhalten.

Erstens zeigt sich, dass Zeugenaussagen in der Frühen Neuzeit überaus wichtig waren. Das Chorgericht war auf die Beobachtungen und Kundschaften von Dritten angewiesen, seien es die Nachbarn, Eltern oder andere Verwandte der beklagten oder gesuchten Personen. Zweitens waren Gerichtsfälle vor dem Chorgericht Aarau oder dem Ehegericht in Bern oft langwierig und mühsam für die Betroffenen. Immer wieder mussten Kundschaften eingeholt werden oder Leute persönlich vor ein Gericht bestellt werden. Wer aus triftigen Gründen selbst nicht vor Gericht erscheinen konnte, hatte eine Vertretung zu schicken. Und wenn sich jemand aus Aarau scheiden lassen wollte, hatte er den Weg von Aarau nach Bern ans Ehegericht zu Fuss oder zu Ross auf sich zu nehmen. Drittens war es für die betroffenen Ehefrauen ratsam, die gewaltsamen Übergriffe gegen sie vor Gericht zu schildern, obwohl Gewalt in der Ehe nicht direkt als Scheidungsgrund anerkannt war. Auch wenn damit keine Scheidung erreicht werden konnte, griff das Gericht hier in die Ehe ein und stellte sich auf die Seite der Frauen. Bei liederlichen, saufenden und gewalttätigen Ehemännern wurde vom Gericht mindestens eine Vermahnung ausgesprochen, um eine Besserung zu erwirken. Viertens zeigt sich, dass die Stellung der Frau im reformierten Aarau der Frühen Neuzeit rechtlich und sozial schwächer war als diejenige des Mannes. So besass der Mann ein Züchtigungsrecht an seiner Frau und das Recht, seine davongelaufene Ehefrau zurückzuholen, während dies umgekehrt nicht galt. Zudem hatten Frauen immer in Begleitung vor dem Gericht zu erscheinen und im

Falle eines erwiesenen Ehebruchs eine härtere Strafe zu erwarten. Allerdings zeigen die Quellen auch, dass Frauen durchaus einen gewissen Spielraum vor Gericht besaßen, den sie zu nutzen wussten, gerade wenn es um häusliche Gewalt ging.

Konflikte rund um eine Schwangerschaft

Oft kamen Ehebruch oder vorehelicher Geschlechtsverkehr erst vor ein reformatorisches Gericht, wenn daraus eine Schwangerschaft resultierte. Einerseits wurde das Vergehen an und für sich geahndet, andererseits musste der Vater ausfindig gemacht werden, weil uneheliche Kinder im Regelfall nach etwa einem Jahr dem Vater überbracht wurden. Zwar bestand auch damals schon die juristische Möglichkeit, das Kind in der Obhut der Frau zu lassen und den Mann zu verpflichten, beiden einen angemessenen Unterhalt zu zahlen, doch war diese Praxis nicht so häufig, da es für den Vater schlicht kostengünstiger war, das Kind in den eigenen väterlichen Haushalt zu übernehmen. Für das Bernbiet war dies bereits vor und während der Reformationszeit die Regel.²⁷ Grundsätzlich waren beide Elternteile für ein unehelich geborenes Kind unterhaltpflichtig, egal ob es bei einem Ehebruch, einem Inzest, mit einer Dirne oder sonst einer ausserehelichen Bekanntschaft gezeugt worden war.²⁸

Wenn ein Kind in einer Ehe geboren wurde, gehörte es rechtmässig dem Ehemann. Damals konnte lediglich die Mutterschaft eindeutig festgestellt werden, während die Vaterschaft nicht immer sicher feststand. Letztere konnte aber nur dann angezweifelt werden, wenn der Mann nachweislich impotent oder zum Zeitpunkt der Empfängnis abwesend, etwa auf Geschäftsreise, war. Die Dauer einer Schwangerschaft wurde dabei zwischen sieben und höchstens elf Monaten festgelegt²⁹ – was eine Vaterschaftsklärung noch schwieriger gestaltete.

Bei einer vor- oder ausserehelichen Schwangerschaft waren die Chorgerichte auf die Aussagen der Frau betreffend der Vaterschaft angewiesen. Dabei gab es auch immer wieder Fälle, in denen die Frauen den Namen des Erzeugers verschwiegen³⁰ oder aber mehrere Männer nannten, die als Vater in Frage kamen. In solchen Fällen wurde das sogenannte Genisst-Examen angewandt: Während der Geburtsschmerzen wurden die Frauen eindringlich nach dem Namen des Erzeugers befragt – derjenige, der in diesem Moment genannt wurde, galt dann als der rechtmässige Vater. Mit dieser Methode, die durchaus keine reformatorische Neuerung war, konnte immer ein Kindsvater gefunden werden.

In der Regel wurden Vaterschaftsklärungen erst nach der Niederkunft der Frau vor Gericht verhandelt, weil den Gremien oft nicht die Zeit blieb, um «verdächtige Kontakte» vor oder während einer Schwangerschaft zu verfolgen.

Aus den Chorgerichtsmissiven, welche in Aarau im Stadtarchiv liegen, kann entnommen werden, dass ab und zu der Moment der Niederkunft verpasst oder die Vaterschaftsklage bis auf eben diesen Zeitpunkt vorerst eingestellt wurde. Häufig liefen die Frauen bei solchen Gerichtsverfahren Gefahr, dass sie verdächtigt wurden,

noch mit anderen Männern Unzucht getrieben zu haben. Sie hatten sehr darauf zu achten, nicht gleich als «Dirne» abgestempelt zu werden.

Weitaus komplizierter wurde die Angelegenheit, wenn die Frau tatsächlich ihren Lebensunterhalt als Prostituierte verdiente. Aus dem Jahr 1675 ist ein Fall bekannt, in dem ein Mann vor dem Ehegericht in Bern aussagte, von einer Dirne zu «disem bösen fahl»³¹ verführt worden zu sein, er aber rein rechnerisch gar nicht der Vater sein könne und viele andere auch noch in Frage kommen würden. Vor Gericht nannte er dann auch die Namen anderer Freier, sodass ans Chorgericht in Aarau die Weisung erging, die Frau nochmals eindringlich nach den genannten Männern zu befragen.

Wurde bei einer Dirne das Genisst-Examen durchgeführt oder nannte sie unter Eid den Namen eines möglichen Erzeugers, wurde der Betreffende vom Chorgericht automatisch als der rechtmässige Vater anerkannt, selbst wenn ausser Frage stand, dass doch noch der eine oder andere dafür in Frage kam. So auch im Falle eines Knechts aus Aarau, dem 1580 das Ehegericht in Bern das Kind einer Prostituierten zusprach, da die Frau ihn vor und nach der Niederkunft immer wieder als Vater des Kindes genannt hatte. Das Chorgericht in Aarau sollte ihn deswegen dazu anhalten, das Kind zu übernehmen und es als Vater zu erziehen, «unangsächen bemelltten /Dirnen, das khinnd harnach einem anderen /ouch zu eygnen wollen».³²

Ein weiterer spannender Fall spielte sich im Jahr 1532 ab. Damals zeigte sich ein Mann selbst wegen Ehebruchs vor dem Ehegericht in Bern an und bekannte, der Vater eines daraus entstandenen Kindes zu sein, das die Mutter aber unter Eid einem anderen zugeschrieben habe. Die Gründe für diese Selbstanzeige sind aus dem Schreiben nicht zu entnehmen.³³ Da es sich beim angeblichen Vater vermutlich um Bartholomäus von Luternau handelte, der einem (ursprünglich Luzerner, dann Aarauer) Adels- und Schultheissengeschlecht angehörte, liegt die Vermutung nahe, dass er sich damit einen Erben sichern wollte.

Als Strafe für das Vergehen des vor- oder ausserehelichen Geschlechtsverkehrs waren mehrtägige Gefängnisauenthalte vorgesehen und es kam wohl des Öfteren vor, dass Frauen ihre Kerkerstrafe bereits während der Schwangerschaft absitzen mussten. Aus einer erhalten gebliebenen Kostenabrechnung für eine Haft ist zu entnehmen, dass 1623 die Dienstmagd Küngold Zaner, genannt Küngeli, am 16. Januar «in/dz loch yn glegt»³⁴ und am 27. dann ins Spital gebracht wurde, weil sie in Gefangenschaft das Kind zur Welt gebracht hatte. Vom 21. April bis zum 2. Mai hatte sie dann den Rest der Strafe noch abzusitzen, was insgesamt dem Strafmaß für zweimalige Hurey entsprach.

Fazit: «Konflikte rund um eine Schwangerschaft»

Aus den oben genannten Fällen von unehelicher oder ausserehelicher Schwangerschaft lassen sich einige interessante Einblicke in das Alltagsleben der Frühen Neuzeit gewinnen: Erstens rückten Hurey und Ehebruch oftmals erst ins Blickfeld

Kostenabrechnung für die Haft der Künigold Zaner (STA Aa II, 517, Nr. 8, 1).

der Chorgerichte, wenn als Folge davon ein Kind unterwegs war. Ein rechtmässiger Vater wurde vom Chorgericht immer gefunden, entweder durch das Genisst-Examen oder durch die Befragung der Frau unter Eid. Dass unter allen Umständen ein Vater gefunden werden musste, hing vor allem damit zusammen, dass sonst die gesamte Gemeinde die Kosten für das Kind hätte tragen müssen – ein Zustand, den die Chorgerichte unbedingt zu vermeiden suchten. Zweitens ist beachtenswert, dass bei Gerichtsfällen, bei denen es um Hurey ging, praktisch nur Frauen als Kläger vor Gericht auftraten. Zwar zog das Eingeständnis, dass sie sich selbst der Hurey strafbar gemacht hatten, eine soziale Stigmatisierung nach sich. Doch die Frauen waren schliesslich auf die finanzielle Unterstützung des Kindsvaters angewiesen. Dieser hatte nämlich einerseits die «kindbetti» (eine Entschädigungszahlung für die Zeit direkt nach der Geburt) zu zahlen, sowie der Mutter die Verantwortung für das Kind abzunehmen und es in seinem eigenen Haushalt aufzuziehen. Drittens zeigen die Chorgerichtsmissiven, dass mit Frauen nicht gerade zimperlich umgegangen wurde, auch nicht wenn sie schwanger waren. Eine verhängte Gefängnisstrafe im kalten und feuchten Kerker wurde auch während einer Schwangerschaft vollzogen.

Wff. Gist hov hov hov hov, Maria Widmer
hund hund minnreliq fürbriungen laßet, mat
gthalq fö gisior gî hundufilurhgl uelar
hov hufaren. Lgoegiost allis ergnies sja
hund hund salb, usogen gnat Manu hufforeng
eriderligkeit, und dasen fliegenden groben
pfeides sconsol, diâ er by enigfam, mit zu zalem
gant, als vñg Dmigigen ergnawordig uermittl.
speliger Sanden hffgeöfft zu machen, begier,
dass doq hund speliger gewingen befahl mit enigfam
nügen, sondars fö bider fö gî zu pmeif und
samer gressung gausigen lant hant rood.

Auszug aus einem Gerichtsschreiben vom Ehegericht
in Bern aus dem Jahr 1626 (STA Aa II, 517, Nr. 15).

Schlusswort

Um auf den eingangs erwähnten Gerichtsfall zurückzukommen: Felix Kleber und Maria Widmer tauchen in den Chorgerichtsmissiven und dem Chorgerichtsrödel der Stadt Aarau im Zeitraum von 1612 bis 1626 wiederholt auf. Viermal standen sie nachweislich allein im Zeitraum von vier Jahren vor dem Ehegericht in Bern, weil die Ehefrau sich scheiden lassen wollte. Viermal lehnte das Ehegericht in Bern dieses Begehren ab, obwohl der Kleber so hohe Schulden hatte, dass er deswegen zwischenzeitlich schon aus der Stadt Aarau verwiesen worden war. Trotz allen Bemühungen und der Aufsicht des Aarauer Chorgerichts über den Ehemann, trotz wiederholter Gerichtsgänge nach Aarau und Bern, kam es weder zu einer Besserung der Lebensführung Klebers noch zu einer Scheidung der Ehe. Einen letzten Versuch, doch noch die Scheidung zu erlangen, startete Widmer 1626 vor dem Ehegericht in Bern, wobei sie die unaufhörliche Liederlichkeit ihres Mannes und dessen grosse Schulden als Scheidungsgründe anführte. Doch das Gericht blieb bei seinem früheren Entscheid, wonach schlechtes Haushalten kein Scheidungsgrund sei, und lehnte das Scheidungsbegehren abermals ab.

Anmerkungen

¹ Der vorliegende Artikel ist ein Auszug der Erkenntnisse aus der Lizentiatsarbeit «Ehebrächer, Hurer, trunckene Leuth: Die Aarauer und ihre Bekanntschaften in chорgerichtlichen Zeugnissen des 16. und 17. Jahrhunderts», welche im Oktober 2010

am Historischen Seminar der Universität Zürich eingereicht wurde.

² STA Aa II, 692, Aii.

³ Schmidt, Heinrich-Richard: Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit. Stuttgart 1995, S. 353.

- ⁴ Pfister, Willy: Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert. Aarau 1939, S. 18.
- ⁵ Lüthi, Alfred et al.: Geschichte der Stadt Aarau. Aarau 1978, S. 301.
- ⁶ Mit «Depraecation» ist eine Abbitte vor der gesamten Kirchgemeinde gemeint.
- ⁷ Die Rechtsquellen des Kantons Argau (Abteilung XVI der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, I. Teil (Stadtrechte), 1. Band: Stadtrecht von Arau, bearb. und hrsg. von Walther Merz, Aarau 1898, S. 230, Nr. 152.
- ⁸ Schnabel-Schüle, Kirchenzucht als Verbrechensprävention. In: Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 16 (1994). Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, S. 49–64. Hier S. 50 f.
- ⁹ Pfister, Chorgericht, S. 101.
- ¹⁰ Chorgerichtliche Missiven STA Aa II, 516 und STA Aa II, 517.
- ¹¹ Da die Anbahnung einer Ehe in der Frühen Neuzeit mit der Aufnahme von sexuellen Kontakten einherging und Eheversprechen nur in Zusammenhang mit bereits erfolgtem Geschlechtsverkehr für die Gerichte interessant wurden, wird das Thema *Eheversprechen* im vorliegenden unter der Kategorie *Sexualität* besprochen.
- ¹² Unter Hurey versteht man den vor- oder ausserhelichen Geschlechtsverkehr, der vom Chorgericht als Vergehen geahndet wurde, im heutigen Sprachgebrauch eher als Hurerei oder Unzucht bezeichnet.
- ¹³ STA Aa II, 692, S. 15.
- ¹⁴ Pfister, Chorgericht, S. 44.
- ¹⁵ STA Aa II, 692, S. 21. Ganz ähnlich wurde auch die Hurey bestraft: Beim ersten Fehltritt 10 Tage Gefangenschaft, beim zweiten 20 Tage, beim dritten 3 Jahre Landesverweis, beim vierten 6 Jahre Verbannung und beim fünften Mal der Tod. Ebd.
- ¹⁶ STA Aa II, 516, Nr. 16.
- ¹⁷ STA Aa II, 516, Nr. 18.
- ¹⁸ STA Aa II, 692, S. 25.
- ¹⁹ STA Aa II, 516, Nr. 67.
- ²⁰ STA Aa II, 516, Nr. 64.
- ²¹ STA Aa II, 516, Nr. 68.
- ²² STA Aa II, 516, Nr. 81.
- ²³ STA Aa II, 516, Nr. 84.
- ²⁴ Pfister, Chorgericht, S. 39 f.
- ²⁵ Spielen galt im reformierten Gebieten als Sünde und wurde durch Mandate verboten. Denn wer um Geld oder sonst einen Einsatz spielt oder wettet, verstösst damit gegen das zehnte Gebot, in dem es heisst: «Du sollst nicht begehrn Deines nächsten Gut.»
- ²⁶ Schmidt, Dorf und Religion, S. 286.
- ²⁷ Ebd., S. 187.
- ²⁸ Koch, Elisabeth: Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1991, S. 66.
- ²⁹ Ebd., S. 64.
- ³⁰ Besonders Dienstmägde, die von ihren Arbeitgebern geschwängert wurden, versuchten oft die Schwangerschaft geheim zu behalten oder wollten den Namen des Erzeugers nicht nennen. Sie hatten ohnehin schon einen schlechten Sozialstatus und hatten laut Chorgerichts-Satzung von 1667 ihren vollen Anspruch auf den «blumen», eine Schadensersatzzahlung, um weiterhin auf dem Heiratsmarkt attraktiv zu bleiben, vertan, weil sie sich wissentlich auf sexuelle Kontakte mit einem verheirateten Mann eingelassen hatten. Ich teile hier die Vermutung Roecks, dass arme Mägde aus der Landschaft oft unter sexueller Repression zu leiden hatten. Roeck, Bernd: Als wollt die Welt schier brechen. Eine Stadt im Zeitalter des Dreissigjährigen Krieges. München 1991, S. 118.
- ³¹ STA Aa II, 517, Nr. 50.
- ³² STA Aa II, 516, Nr. 20.
- ³³ STA Aa II, 516, Nr. 7.
- ³⁴ STA Aa II, 517, Nr. 81.